



Brüssel, den 1. März 2024
(OR. en)

6791/1/24
REV 1

SOC 119
EMPL 64
ECOFIN 219
EDUC 50

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Vordok.: 6072/24

Betr.: Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Jahresbericht zum nachhaltigen Wachstum und zum gemeinsamen Beschäftigungsbericht 2024
- Annahme

- Der vom Vorsitz erstellte Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Jahresbericht zum nachhaltigen Wachstum und zum gemeinsamen Beschäftigungsbericht 2024 wurde dem AStV am 28. Februar 2024 vorgelegt. Einige Delegationen hatten Änderungen zu Nummer 18 der Schlussfolgerungen betreffend den Rahmen für soziale Konvergenz vorgeschlagen, während andere Delegationen es vorgezogen hätten, die Beratungen über den Text nicht wieder aufzunehmen.

2. Im Anschluss an die Beratungen im AStV und nach Anhörung der Delegationen beschloss der Vorsitz, Nummer 18 leicht umzuformulieren, indem das Verb "prüfen" durch "bewerten" ersetzt und folgenden Einschub aufgenommen wurde: "einschließlich hinsichtlich ihres Mehrwerts und potenziellen Verwaltungsaufwands".
3. Unter Nummer 17 wird die Kommission aufgefordert, dafür zu sorgen, dass *die Durchführung* der Analyse zur sozialen Aufwärtskonvergenz nicht zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand führt. Durch den Einschub unter Nummer 18 soll explizit darauf hingewiesen werden, dass auch *die Bewertung* einen potenziellen Verwaltungsaufwand mit sich bringen könnte. Darüber hinaus wird durch das Wort „einschließlich“ deutlich, dass die Bewertung auch andere Aspekte abdeckt. Nach den ausführlichen Erörterungen, die auf allen Ebenen und in zahlreichen Gremien über den Rahmen für soziale Konvergenz geführt wurden, wie in den Kernbotschaften des Beschäftigungsausschusses und des Ausschusses für Sozialschutz vom Mai 2023 zu diesem Thema beschrieben, versteht es sich von selbst, dass sich die Analyse auch auf den Mehrwert des Rahmens erstrecken sollte.
4. Es bestehen keine förmlichen Hindernisse, die Beratungen über den Text wieder aufzunehmen, und die unter Nummer 18 vorgenommenen Änderungen sind von begrenztem Umfang. Der Rat ist der Auffassung, dass die vorliegende Textfassung nach wie vor sehr ausgewogen ist und allen geäußerten Bedenken Rechnung trägt.
5. Der AStV wird ersucht, den beiliegenden Entwurf von Schlussfolgerungen dem Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) auf seiner Tagung am 11. März 2024 zur Billigung vorzulegen.

**Schlussfolgerungen des Rates zum
Jahresbericht zum nachhaltigen Wachstum und zum
gemeinsamen Beschäftigungsbericht 2024**

1. IN ANERKENNUNG dessen, dass sich die Wirtschaftstätigkeit in der EU nach einer Phase der starken Erholung im Jahr 2022 vor dem Hintergrund der hohen Inflationsrate und geopolitischer Unsicherheiten im Jahr 2023 abgeschwächt hat; IN DER FESTSTELLUNG, dass die Inflationsrate mit 11,5 % gegenüber dem Vorjahr im Oktober 2022 einen Höhepunkt erreicht und sich seither rückläufig entwickelt hat und voraussichtlich im Jahr 2024 weiter auf 3,5 % zurückgehen dürfte;
2. ERFREUT DARÜBER, dass ungeachtet der außergewöhnlichen Schocks der letzten Jahre und der jüngsten Verlangsamung des Wirtschaftswachstums die Beschäftigungsrate in der EU im Frühjahr 2023 mit 75,4 % (70,2 % für Frauen und 80,5 % für Männer) ein Allzeithoch erreicht hat, während die Arbeitslosenquote auf 6 % gesunken ist (6,3 % für Frauen und 5,7 % für Männer); UNTER HERVORHEBUNG dessen, dass trotz der starken Arbeitsmarktentwicklung in der EU weiterhin Unterschiede zwischen und innerhalb der Mitgliedstaaten, auch auf regionaler Ebene und zwischen Bevölkerungsgruppen, bestehen;
3. UNTER BETONUNG dessen, dass das anhaltend hohe Niveau des Arbeits- und Fachkräftemangels Engpässe für das Wachstumspotenzial, die Wettbewerbsfähigkeit und die soziale Aufwärtskonvergenz entstehen lässt; UNTER HERVORHEBUNG dessen, dass dieser Mangel im Bereich des Gesundheitswesens, der Baubranche, in den MINT-bezogenen Berufen und in bestimmten Dienstleistungsberufen am ausgeprägtesten ist und auch auf die neuen Berufe und beruflichen Aufgaben im Zusammenhang mit dem grünen und dem digitalen Wandel, was nicht mit angemessenen arbeitsmarktrelevanten Kompetenzen der Erwerbsbevölkerung einhergeht, sowie auf die Bevölkerungsalterung und in einigen Fällen auf schlechte Arbeitsbedingungen zurückzuführen ist;
4. in diesem Zusammenhang UNTER HINWEIS darauf, dass die strukturellen Hindernisse für die vollständige Arbeitsmarktintegration von Menschen in prekären Situationen nach wie vor erheblich sind: In der EU sind 20 % der Personen im erwerbsfähigen Alter (und nahezu 30 % der Frauen im erwerbsfähigen Alter) nicht Teil der Erwerbsbevölkerung, darunter 8 Millionen junger Menschen, die weder arbeiten noch eine Schule besuchen oder eine Ausbildung absolvieren;

5. **UNTER BEKRÄFTIGUNG** dessen, dass die Nominallohnerhöhungen zwischen 2022 und 2023 zwar beachtlich waren, jedoch hinter der hohen Inflationsrate zurückblieben und zu hohen Kaufkraftverlusten mit unverhältnismäßig starken Auswirkungen für Haushalte mit niedrigem Einkommen führten; **ERFREUT DARÜBER**, dass eine Überarbeitung der gesetzlichen Mindestlohnregelung und neue Tarifverträge den Kaufkraftverlust vollständig oder teilweise kompensieren konnten;
6. **UNTER HINWEIS** darauf, dass ein starker sozialer Dialog und wirksame Tarifverhandlungen entscheidend dafür sind, weitere Lohnentwicklungen zu begünstigen, die die Schaffung von Arbeitsplätzen fördern und die Wettbewerbsfähigkeit erhalten; zugleich kann die Umsetzung der EU-Richtlinie über angemessene Mindestlöhne ebenfalls dazu beitragen, die Kaufkraft von Geringverdienern zu schützen und einen Anstieg der Erwerbstätigenarmut zu verhindern, womit wiederum die Arbeitsanreize erhöht werden;
7. **IN DER FESTSTELLUNG**, dass vor dem Hintergrund der sozioökonomischen Herausforderungen der vergangenen drei Jahre der Anteil der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Personen in der EU aufgrund des entschlossenen politischen Handelns während der Energiekrise im Jahr 2022 weitgehend stabil geblieben ist, wenngleich sich die Kinderarmut leicht verschärft hat; **UNTER HINWEIS** darauf, dass die Sozialschutzsysteme der EU in den jüngsten Krisen ihre Wirksamkeit hinsichtlich der Förderung der Resilienz zwar unter Beweis gestellt haben und damit eine erhebliche Zunahme der Anzahl der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Personen verhindert und eine makroökonomische Stabilisierung bewirkt werden konnte, allerdings ist ihre Angemessenheit und Tragfähigkeit unter Druck geraten, unter anderem aufgrund der Bevölkerungsalterung;
8. **UNTER HERVORHEBUNG** dessen, dass Energiearmut und die Erschwinglichkeit von Wohnraum die Union vor immer größere Herausforderungen stellen; der Anteil der Menschen, die ihre Wohnungen nicht angemessen beheizen konnten ist 2022 gestiegen und jede zehnte Person in der EU lebt in einem Haushalt, in dem die gesamten Wohnkosten über 40 % des gesamten verfügbaren Einkommens ausmachen; **UNTER HINWEIS** darauf, dass in beiden Fällen jeweils die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Personen in unverhältnismäßig hohem Maße von diesen Herausforderungen betroffen sind;

9. **UNTER HERVORHEBUNG** dessen, dass die Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte und weitere Fortschritte im Hinblick auf die Ziele der Union und die nationalen Ziele in Bezug auf Beschäftigung, Kompetenzen und Armutsbekämpfung bis 2030 von zentraler Bedeutung für die Weiterentwicklung der Politiken der Mitgliedstaaten unter gebührender Berücksichtigung der jeweiligen Zuständigkeiten und der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit und insbesondere unter Berücksichtigung des Folgenden sind:
- Die Union ist auf dem besten Weg, die angestrebte Beschäftigungsquote von 78 % im Jahr 2030 zu erreichen (74,6 % im Jahr 2022), wobei alle Mitgliedstaaten seit 2020 Fortschritte erzielt haben;
 - es werden weitere deutliche Fortschritte voraussetzt sein, um das Kompetenzziel zu erreichen, wonach bis 2030 mindestens 60 % aller Erwachsenen einmal jährlich an einer Fortbildungsmaßnahme teilnehmen sollen (37,4 % im Jahr 2016);
 - es werden erhebliche Anstrengungen erforderlich sein, um das Armutsbekämpfungsziel zu erreichen, nämlich eine Verringerung der Anzahl der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Personen in der Union um mindestens 15 Millionen bis 2030 (darunter mindestens 5 Millionen Kinder), nachdem diese Zahl weitgehend unverändert geblieben ist (2022 betrug der Rückgang im Vergleich zum Vorjahr lediglich 279 000 Personen) und verschiedene Mitgliedstaaten eher einen Anstieg des Risikos von Armut und sozialer Ausgrenzung zu verzeichnen hatten;
10. **ERFREUT DARÜBER**, dass im Rahmen des Zyklus des Europäischen Semesters 2024 eine Bilanz der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzpläne und der kohäsionspolitischen Programmen gezogen wird und Orientierungen für die bevorstehende Halbzeitüberprüfung dieser Programme vorgegeben werden; **ERFREUT DARÜBER**, dass der gemeinsame Beschäftigungsbericht nunmehr eine Überwachung der Fortschritte hinsichtlich der EU Kernziele und der nationalen Ziele für 2030 in den Bereichen Beschäftigung, Kompetenzen und Risiko von Armut oder sozialer Ausgrenzung enthält;

11. UNTER KENNTNISNAHME von dem Vorschlag der Kommission, eine ausführlichere länderspezifische Analyse der potenziellen Risiken im Bereich der sozialen Aufwärtskonvergenz in den gemeinsamen Beschäftigungsbericht aufzunehmen, die sich auf die in den Kernbotschaften des Beschäftigungsausschusses und des Ausschusses für Sozialschutz zum Rahmen für soziale Konvergenz beschriebenen Merkmale dieses Rahmens und auf den zugrunde liegenden Bericht der gemeinsamen Arbeitsgruppe des Beschäftigungsausschusses und des Ausschusses für Sozialschutz stützt¹; UNTER KENNTNISNAHME dessen, dass eine solche Analyse vorgenommen wird, und zwar auf der Grundlage der Ergebnisse einer freiwilligen Pilotanalyse, die die Arbeitsgruppe zwischen Oktober 2022 und Mai 2023 durchgeführt hat; UNTER KENNTNISNAHME dessen, dass die Möglichkeit besteht, Überlegungen zu eventuellen künftigen technischen Verfeinerungen der Analyse mithilfe des sozialpolitischen Scoreboards und der Methoden im Rahmen des gemeinsamen Beschäftigungsberichts anzustellen; UNTER HINWEIS darauf, dass der Rat die Ergebnisse der Pilotanalyse im Juni 2023 zur Kenntnis genommen hat, aus der hervorgeht, dass die Aufnahme eines Rahmens für soziale Konvergenz in das Europäische Semester von den Mitgliedstaaten in unterschiedlichem Ausmaß unterstützt wurde;
12. UNTER KENNTNISNAHME von der Absicht der Kommission, im Rahmen des Zyklus des Europäischen Semesters 2024 eine vertiefte zweite Analysephase zur sozialen Aufwärtskonvergenz durchzuführen und sich dabei auf ein breiteres Spektrum quantitativer und qualitativer Erhebungen zu stützen, auch in Bezug auf Mitgliedstaaten, bei denen im gemeinsamen Beschäftigungsbericht potenzielle Risiken im Bereich der sozialen Aufwärtskonvergenz ausgemacht wurden,

verfährt DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION wie folgt: Er

13. FORDERT die Mitgliedstaaten AUF, die Prioritäten des Jahresberichts zum nachhaltigen Wachstum und die Ergebnisse des gemeinsamen Beschäftigungsberichts in ihren nationalen Reformprogrammen zu berücksichtigen und die Umsetzung der Grundsätze der Europäischen Säule sozialer Rechte zu beschleunigen, damit die Kernziele der EU und die nationalen Ziele für 2030 erreicht werden;
14. FORDERT die Mitgliedstaaten AUF, im Einklang mit den nationalen Gepflogenheiten und unter Achtung der Rolle und Autonomie der Sozialpartner Lohnentwicklungen zu unterstützen, die den Kaufkraftverlust von Arbeitnehmern, insbesondere von Geringverdienern, abmildern;

¹ Siehe Bericht der gemeinsamen Arbeitsgruppe des Beschäftigungsausschusses und des Ausschusses für Sozialschutz zum Rahmen für soziale Konvergenz ([Dok. 9481/23/ADD-1](#)) sowie die vom Beschäftigungsausschuss und Ausschuss für Sozialschutz auf der Grundlage des Berichts gebilligten Kernbotschaften ([Dok. 9481/23](#))

15. FORDERT die Mitgliedstaaten AUF, weiterhin Strukturreformen durchzuführen, die die Weiterbildung und Umschulung von Erwachsenen fördern, aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen stärken und bessere Arbeitsbedingungen unterstützen, um so den Arbeitskräfte- und Fachkräftemangel anzugehen und einen nahtlosen Arbeitsplatzwechsel hin zu Branchen mit hohem Arbeitskräftebedarf zu erleichtern, womit zur Wettbewerbsfähigkeit und zum sozialen Zusammenhalt der Union beigetragen wird;
16. FORDERT die Mitgliedstaaten AUF, die Modernisierung ihrer Sozialschutz- und Inklusionssysteme fortzusetzen und Armut und sozialer Ausgrenzung, insbesondere von Kindern, entgegenzuwirken, auch mit Blick auf den digitalen und den grünen Wandel, die demografischen Entwicklungen, die Auswirkungen einer hohen Inflationsrate auf die Kaufkraft, insbesondere von schutzbedürftigen Haushalten, sowie die Zunahme der Energiearmut; FORDERT die Mitgliedstaaten AUF, die Verfügbarkeit von bezahlbarem Wohnraum weiter zu analysieren und zu verbessern;
17. FORDERT die Kommission AUF, dafür zu sorgen, dass die weitere Durchführung der Analyse zur sozialen Aufwärtskonvergenz auf der Grundlage der in den Kernbotschaften des Beschäftigungsausschusses und des Ausschusses für Sozialschutz beschriebenen Merkmale des Rahmens für soziale Konvergenz nicht zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten führt und zur Straffung der multilateraler Überwachungstätigkeiten des Beschäftigungsausschusses und des Ausschusses für Sozialschutz beiträgt;
18. FORDERT den Beschäftigungsausschuss und den Ausschuss für Sozialschutz AUF, die Auswirkungen der Pilotanalyse der sozialen Aufwärtskonvergenz auf der Grundlage der Merkmale des Rahmens für soziale Konvergenz, einschließlich hinsichtlich ihres Mehrwerts und potenziellen Verwaltungsaufwands, auf ihre Tätigkeiten und auf den Zyklus des Europäischen Semesters 2024 zu bewerten und den Rat entsprechend zu unterrichten.